

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Neukölln

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 71/25

Berlin, 16.06.2026



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 10.08.2026	10:00 Uhr	128, Sitzungssaal	Amtsgericht Neukölln, Karl-Marx-Straße 77/79, 12043 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Buckow

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Buckow	Fl. 312, Nr. 499	Erholungsfläche	12349 Berlin, Kalksteinweg 61	400	11251
Buckow	Fl. 312, Nr. 500	Gebäude- und Freifläche	12349 Berlin, Kalksteinweg 61	382	11251

Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)

Nach den Ermittlungen der Sachverständigen handelt es sich um ein Grundstück, welches mit einem zweigeschossigen, vollunterkellerten Einfamilienwohnhaus in Massivbauweise mit Walmdach bebaut ist (Baujahr ca. 1962). Das Dach ist nicht ausgebaut und nur über eine Auszugtreppe zu erreichen, weist aber eine ausreichende Kopfhöhe auf. Die Wohnfläche beträgt ca. 146 m²; die Nutzfläche im Kellergeschoss beträgt ca. 63 m² (ohne Gewähr). Das Grundstück ist baulich nicht ausgelastet. Gemäß Auskunft des Planungsamtes ist der hintere Grundstücksteil jedoch nicht bebaubar.

Die weiteren Einzelheiten können auch dem in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Neukölln (Zimmer 118) ausliegenden Gutachten entnommen werden.

Der Gesamtverkehrswert wurde auf **400.000,00 Euro** festgelegt.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 04.06.2025.

Die Beschlagnahme erfolgte am 04.06.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.